

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Arbeitsgericht Bielefeld

A.

Das Arbeitsgericht Bielefeld verfügt über 6 volle Planstellen für den richterlichen Dienst.

B.

Dem Gericht sind weiterhin Arbeitskraftanteile in einem geringeren Umfang zugewiesen:

Der Vorsitzende der ersten Kammer übernimmt als Direktor auch Verwaltungsaufgaben. Die 1. Kammer wird daher als $\frac{3}{4}$ Kammer geführt.

Die Richterin am Arbeitsgericht Szagun hat ihren Dienst auf $\frac{3}{4}$ einer richterlichen Arbeitskraft reduziert. Die 2. Kammer wird daher als $\frac{3}{4}$ Kammer geführt.

Die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson, hat ihren Dienst auf $\frac{3}{4}$ einer richterlichen Arbeitskraft reduziert. Die 4. Kammer wird daher als $\frac{3}{4}$ Kammer geführt.

Der Richter Dr. Kauschke ist ab dem 01.01.2020 mit der Hälfte der Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Richters an das Arbeitsgericht Bielefeld zur richterlichen Dienstleistung und mit der anderen Hälfte an das Arbeitsgericht Minden abgeordnet. Die 5. Kammer wird daher als $\frac{1}{2}$ Kammer geführt.

Die Richterin am Arbeitsgericht Heberling hat ihren Dienst auf $\frac{1}{2}$ einer richterlichen Arbeitskraft reduziert. Die 7. Kammer wird daher als $\frac{1}{2}$ Kammer geführt.

C.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts beschließt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der 3. und 5. Kammer für das Jahr 2022 folgenden

Richterlichen Geschäftsverteilungsplan beim Arbeitsgericht Bielefeld für die Zeit ab dem 01.01.2022

I.

Verteilung

A.

1.

Die richterlichen Geschäfte werden auf sieben Kammern verteilt.

2.

Die neu eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge des Eingangs mit aufeinanderfolgenden Zahlen versehen. Bei gleichzeitigem Eingang gibt die alphabetische Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei(en) den Ausschlag.

3.

Abgetrennte Verfahren werden wie neu eingehende Sachen behandelt. Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Tag, der dem Tag folgt, an dem der Trennungsbeschluss zur Serviceeinheit gelangt. Abgetrennte Verfahren fallen in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer.

B.

Die ab dem 01.01.2022 neu einzutragenden Verfahren werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

1. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman

1. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
2. Vertreter: Richter Dr. Kauschke
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
6. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) mit den Endziffern

1
08, 18, 28, 38,
048, 148, 248, 948

2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Szagun

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
2. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth
5. Vertreter: Richter Dr. Kauschke
6. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e)

Endziffern 2
90, 97, 98, 99
348, 448, 848

3. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth

1. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson

4. Vertreter: Richter Dr. Kauschke
5. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
6. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

3
09, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89

4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
2. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
3. Vertreter: Richter Dr. Kauschke
4. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth
6. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

4,
58, 68, 78, 88,
548, 648, 748

5. Kammer: Richter Dr. Kauschke

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
3. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
4. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
5. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
6. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth

- a. Prozesssachen – Ca –
- b. Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c. Rechtshilfesachen
- d. Arreste und einstweilige Verfügungen
- e. BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

05,
15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85,
095, 195, 295, 395, 495

6. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath

1. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
3. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Heberling
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
6. Vertreter: Richter Dr. Kauschke

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e)

Endziffern

00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80,

7. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Heberling

1. Vertreter: Richter Dr. Kauschke
2. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Abendroth
3. Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Vierrath
4. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson
5. Vertreter: Richterin am Arbeitsgericht Szagun
6. Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman

- a) Prozesssachen – Ca –
- b) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- c) Rechtshilfesachen
- d) Arreste und einstweilige Verfügungen
- e) BV-Sachen

zu a) – e) Endziffern

07, 17, 27, 37, 47, 57, 67, 77, 87
595, 695, 795, 895, 995

II.

Vertretung

1.

Hat auf Grund der Vertretungsregelungen der Vorsitzende einer Kammer mehr als die Vertretung für eine Kammer und ein anderer Vorsitzender während dieses Zeitraums keine Vertretung, so übernimmt dieser, bei mehreren vertretungsfreien Vorsitzenden der nächste Vertreter, diejenige Vertretung, für die der eigentliche Vertreter als 2. oder weiterer Vertreter zuständig war.

2.

Das Dezernat der Kammer, deren Vorsitzender verhindert ist oder die zeitweilig nicht besetzt ist, wird im ersten Monat der Abwesenheit, bzw. des Ausfalls des Vorsitzenden von dem 1. Vertreter weiter bearbeitet. Nach dieser Zeit geht die Bearbeitung des Dezernats der nicht von dem ordentlichen Vorsitzenden verwalteten Kammer von Monat zu Monat wechselnd auf den jeweils folgenden Vertreter über. Beruht die Verhinderung des Kammervorsitzenden auf Urlaub, bzw. Sonderurlaub, so obliegt die Bearbeitung des Dezernats allein dem ersten Vertreter.

3.

Die Entscheidung über die Befangenheit und die Ablehnung eines Kammervorsitzenden trifft die Kammer unter Mitwirkung des 3. oder bei dessen Abwesenheit des weiteren Vertreters.

4.

In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit des Kammervorsitzenden seine Vertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

III.

Besondere Zuständigkeit

1.

Werden zwischen denselben Parteien im Urteilsverfahren weitere Verfahren anhängig gemacht, so übernimmt die Kammer, in der das älteste Verfahren rechtshängig ist, die übrigen anhängigen Verfahren. Das gilt auch, wenn an die Stelle einer Partei ein Insolvenzverwalter getreten ist.

Die Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass bei identischem Sachverhalt neben der Gesellschaft auch die einzelnen Gesellschafter verklagt werden.

Die Regelung gilt nicht, wenn die Rubrumsidentität durch Prozessstandschaft zustande kommt. In diesem Fall ist als Partei der materiell Berechtigte anzusehen.

Bei gleichalten Verfahren (am selben Tag eingegangen) entscheidet über die Zuständigkeit das niedrigste Aktenzeichen (unabhängig von der Verfahrensart).

2.

Werden bei einem im Wesentlichen identischen Sachverhalt und/oder derselben Rechtsfrage ein Beschlussverfahren und ein Ca-Verfahren anhängig und ist eine Partei/Beteiligte identisch, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, in der das zeitlich zuerst anhängige Verfahren eingetragen ist. Gehen das BV- und das Ca-

Verfahren gleichzeitig ein, ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, der das BV-Verfahren zuzuordnen ist.

3.

Werden in Beschlussverfahren weitere Verfahren anhängig, ist die Kammer mit dem ältesten Verfahren dann zuständig, wenn es sich in dem/den Folgeverfahren um einen im wesentlichen identischen Lebenssachverhalt handelt, die Entscheidung von einem im wesentlichen gleichgelagerten rechtlichen Gesichtspunkt abhängt und die Partei/Beteiligte identisch ist.

4.

Wird ein Urteil in ein Beschlussverfahren (oder umgekehrt) verwiesen, bleibt es bei der Zuständigkeit der verweisenden Kammer. Die Sache wird in der für zulässig erkannten Verfahrensart mit der jeweils nächstmöglichen Zahl der verweisenden Kammer versehen.

5.

Maßgebend für die Frage einer Übernahme gemäß den Ziffern 1) – 4) ist das Datum der Verkündung der Entscheidung, beim Versäumnisurteil der Zeitraum bis zum Ablauf der Einspruchsfrist. Die Rechtshängigkeit/Anhängigkeit im Sinne der Ziffern 1) - 3) endet mit Ablauf dieses Tages.

6.

Kommt es nach erstinstanzlichem Abschluss eines Urteils- oder Beschlussverfahrens durch einen Vergleich in einem nachfolgenden Verfahren zwischen den gleichen Parteien/Beteiligten zu einem Streit über die Auslegung und/oder Erfüllung dieses Prozessvergleichs aus dem früheren Verfahren, so übernimmt das nachfolgende Verfahren die Kammer, die im vorherigen Verfahren zuständig war. Das gilt nicht bei einer Protokollierung eines Vergleichs für eine andere Kammer.

7.

Geht nach Erledigung eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens ein nachfolgendes Klageverfahren mit identischen oder teilweise identischen Streitgegenständen ein, so fällt das Klageverfahren unabhängig vom Aktenzeichen in die für das Prozesskostenhilfverfahren zuständig gewesene Kammer.

8.

Die Aus- und spätere Neueintragung nach der Aktenordnung ändert nichts an der einmal entstandenen Zuständigkeit der Kammer. Wird jedoch zwischen denselben

Parteien ein neues Verfahren anhängig, nachdem ein früheres Verfahren der Parteien bereits nach der Aktenordnung ausgetragen ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer gemäß der Endziffer. Das gilt auch dann, wenn das bereits ausgetragene Verfahren wieder aufgenommen wird.

9.

Wird eine Sache als Ha-Sache eingetragen und anschließend als Ca-Sache behandelt, bleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer für das Ha-Aktenzeichen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

10.

Die Zuständigkeit kann in Übernahmefällen nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn im Kammertermin zur Sache verhandelt wurde im Sinne von § 269 Abs. 1 ZPO oder wenn die schriftliche Übernahmeerklärung zur Geschäftsstelle gelangte.

11.

Für alle Fälle zu 1) bis 10) ist die schriftliche Übernahmeerklärung der zuständigen Kammer erforderlich.

12.

Im Fall einer Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 78 a ArbGG fällt das Abhilfeverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat.

13.

Für den Fall einer Übernahme erhält ein übernommenes Ca-Verfahren ein neues Aktenzeichen, und zwar das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer nach Eingang der Übernahmeerklärung auf der Geschäftsstelle; für BV, BV-Ga- und Ga- Verfahren wird jedoch als neues Aktenzeichen das nächste freie Aktenzeichen nach der Übernahmeerklärung genommen.

14.

Ist der Vorsitzende einer Kammer der Ansicht, dass eine andere Kammer zuständig ist, so wird die Sache dem Vorsitzenden dieser Kammer vorgelegt. Bejaht dieser die Zuständigkeit, so übernimmt er die Sache. Lehnt er die Übernahme ab, entscheidet das Präsidium.

IV.

Ehrenamtliche Richter

1.

Die in die zu Beginn des Jahres 2022 in alphabetischer Reihenfolge aufzustellende Liste aufgenommenen ehrenamtlichen Richter gehören allen sieben Kammern an.

2.

Die Ladung der ehrenamtlichen Richter erfolgt auch weiterhin in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend zu den Terminen aller sieben Kammern.

3.

Haben zwei Kammern an einem Tage Termin, so richtet sich die Reihenfolge nach der kleineren Kennzahl der Kammer.

4.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zu demselben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Im Folgejahr erfolgt die Einordnung in alphabetischer Reihenfolge.

5.

Erneut berufene ehrenamtliche Richter behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn dass sie sind nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richter am Schluss der Liste eingetragen.

6.

Stehen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzung eilige Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür zunächst die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tage zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

7.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines

Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch die Kammervorsitzende/den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richter/Richter allein erfolgt ist) oder Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/Richterin für eine der nachfolgenden Verhandlungen mit an sich gleicher Kammerbesetzung ist eine ehrenamtliche Richter/Richterin gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (siehe oben 2. bzw. 3.) zu laden. Sind für den Sitzungstag der nachfolgenden Verhandlung schon ehrenamtliche Richter für weitere Kammersachen geladen, so tritt der geladene ehrenamtliche Richter aus dem Kreis des verhinderten ehrenamtlichen Richters (Arbeitgeber-/Arbeitnehmerseite) an dessen Stelle. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterin der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

8.

Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richter/Richterin herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

9.

Im Falle der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/Richterin/eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt, ist für diese Entscheidung eine ehrenamtliche Richter/Richterin gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterin und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

V.

Güteverhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter gem. § 54 VI ArbGG)

1.

Seit dem 01.07.2018 wird eine gerichtsinterne Mediation im Güterichterverfahren gem. § 54 VI ArbGG angeboten.

Der Güterichter darf außer einer Mediation auch alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbeilegung einsetzen.

Voraussetzung für eine Terminierung ist die vorherige Unterzeichnung einer Prozessvereinbarung durch die Parteien.

Die Verhandlungen finden grundsätzlich im Arbeitsgericht Bielefeld, nach Absprache der Beteiligten auch an einem anderen Ort, statt.

2.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) i. S. v. § 54 VI ArbGG sind für die in der 3. bis 7. Kammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Kammer (Direktor des Arbeitsgerichts Kleveman) und die Vorsitzende der 2. Kammer (Richterin am Arbeitsgericht Szagun) im Wechsel.

Nicht entscheidungsbefugte Richterin (Güterichterin) i. S. v. § 54 VI ArbGG für die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren ist die Vorsitzende der 2. Kammer.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) für die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren ist der Vorsitzende der 1. Kammer.

3.

Im Falle einer Verweisung eines Verfahrens in das Güterichterverfahren vor dem Vorsitzenden der 1. oder der Vorsitzenden der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Bielefeld werden nach der Durchführung der Güterichtersitzung drei Ca-Verfahren, die nach den Bestimmungen unter I.C. für die Kammer, in der das Güterichterverfahren durchgeführt wurde einzutragen gewesen wäre, stattdessen für die verweisende Kammer eingetragen.

Die bloße Verweisung eines Verfahrens an den Güterichter löst noch keine Entlastung aus. Wenn kein Termin zur Verhandlung vor dem Güterichter stattfindet, wird nur ein Verfahren übernommen, wenn der Güterichter sich bereits auf die Sitzung vorbereitet hat.

Ist eine Eintragung des/der Ausgleichsverfahren gem. S. 1 nach der schriftlichen Erklärung des Güterichters zur Geschäftsstelle zur Beendigung des Güterichterverfahrens und des Umfangs seiner Tätigkeit notwendig, so hat die Eintragung ab dem nächsten Arbeitstag nach Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung an die Registratur zu erfolgen.

Bielefeld, den 31.12.2021

(Kleveman)

(Dr. Vierrath)

(Szagun)

(Dr. Nilsson)

(Heberling)

(Dr. Kauschke)

(Brandt)